

Aufgrund des § 14 der Satzung der Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH werden für Leistungen der Begräbniswälder folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelte für Bestattungsleistungen
 - 1.1. Aschenbestattung 750,00 EUR
gilt für jeden Bestattungsfall aller Grabarten

2. Entgelte für Nutzungsrechte
 - 2.1. Einzelbaum
 - 2.1.1. Einrichtungsgebühr 1.000,00 EUR
wird anlässlich des erstmaligen Nutzungsrechtserwerbs einmalig erhoben
 - 2.1.2. Nutzungsrecht 50 Jahre für bis zu 8 Aschen 4.000,00 EUR
 - 2.1.3. Erweiterung des Nutzungsrechtes je weiterer Asche 500,00 EUR
 - 2.1.4. Nacherwerb des Nutzungsrechtes je angefangenem Jahr 1/50 der maßgeblichen Entgelte nach 2.1.2 und 2.1.3

 - 2.2. Gemeinschaftsbaum
 - 2.2.1. Einrichtungsgebühr 150,00 EUR
wird für jeden Bestattungsplatz einmalig erhoben
 - 2.2.2. Nutzungsrecht 25 Jahre für 1 Asche 700,00 EUR
Das Nutzungsrecht kann bei Ersterwerb für 1 oder mehrere Aschen erworben werden; diese sind sodann nicht mehr trennbar
 - 2.2.3. Nacherwerb des Nutzungsrechtes je angefangenem Jahr 1/25 des maßgeblichen Entgelts nach 2.2.2

 - 2.3. Gemeinschaftsruhestätte
 - 2.3.1. Einrichtungsgebühr 150,00 EUR
wird für jeden Bestattungsplatz einmalig erhoben
 - 2.3.2. Nutzungsrecht 25 Jahre für 1 Asche 600,00 EUR

 - 2.4. Schmetterlingsbaum
 - 2.4.1. Einrichtungsgebühr 0,00 EUR
wird für jeden Bestattungsplatz einmalig erhoben
 - 2.4.2. Nutzungsrecht 25 Jahre für 1 Asche 0,00 EUR

3. Sonstige Entgelte
 - 3.1. Umschreibung des Nutzungsrechtes 45,00 EUR
 - 3.2. Abwicklung des Grabgangs, soweit der Bestatter dies nicht vornimmt 50,00 EUR

Diese Entgelte treten am 01.02.2024 in Kraft.